



# Amtsblatt für Brandenburg

## Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

**15. Jahrgang**

**Potsdam, den 10. März 2004**

**Nummer 9**

Inhalt	Seite
<b>Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr</b>	
Anbauerlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr .....	110
Berichtigung der Bekanntmachung der Technischen Baubestimmungen - Fassung September 2002 - .....	114
Richtlinie für den Bau und die Ausrüstung von Spreewaldkähnen .....	114
Verlängerung der Förderrichtlinie des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr zur Handlungsinitiative des Landes Brandenburg für städtische Gebiete mit besonderem Entwicklungsbedarf „Zukunft im Stadtteil - ZiS 2000“ .....	120

**Beilage:** Amtlicher Anzeiger Nr. 9/2004

## Anbauerlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr

Vom 16. Januar 2004

### Inhaltsübersicht

#### Einleitung

- 1 Allgemeines
- 2 Bauliche Anlagen, für die gemäß § 9 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes oder § 24 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes ein straßenrechtliches Anbauverbot besteht
  - 2.1.1 Straßenrechtliches Verfahren nach dem Bundesfernstraßenrecht - § 9 Abs. 8 des Bundesfernstraßengesetzes
  - 2.1.2 Straßenrechtliches Verfahren nach Landesrecht - § 24 Abs. 9 des Brandenburgischen Straßengesetzes
  - 2.1.3 Frist
  - 2.2 Überwachung der Nebenbestimmungen zu der straßenrechtlichen Ausnahmegenehmigung
  - 2.3 Genehmigungspflicht nach § 9 Abs. 5 des Bundesfernstraßengesetzes, § 24 Abs. 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes
- 3 Bauliche Anlagen, die gemäß § 9 Abs. 2 des Bundesfernstraßengesetzes oder § 24 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde zugelassen werden dürfen (Anbaubeschränkung)
  - 3.1 Fristen für die Zustimmung
  - 3.2 Einbeziehung der Straßenbaubehörde
  - 3.3 Bindung der unteren Bauaufsichtsbehörde
  - 3.4 Zusammenarbeit im Widerspruchsverfahren
- 4 Übereinstimmung mit bauplanungsrechtlichen Festsetzungen
  - 4.1 Übereinstimmung mit den Festsetzungen eines Bebauungsplans
  - 4.2 Gleichbehandlung von Vorhaben- und Erschließungsplänen
- 5 Zustimmung zu Zufahrten und Zugängen im Sinne von § 8 a des Bundesfernstraßengesetzes beziehungsweise § 22 des Brandenburgischen Straßengesetzes
- 6 Vorhaben bei geplanten Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen
- 7 Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren - § 57 der Brandenburgischen Bauordnung -, Bauanzeigeverfahren - § 58 der Brandenburgischen Bauordnung - und Vorbescheidsverfahren - § 59 der Brandenburgischen Bauordnung
- 8 Sonstiges
  - 8.1 Zweifel über das Eingreifen eines straßenrechtlichen Genehmigungsvorbehalts
  - 8.2 Verstoß gegen straßenrechtliche Genehmigungsgebote

- 8.3 Erfassen von Nebenanlagen
- 8.4 Unterlagen im straßenrechtlichen Verfahren
- 8.5 Straßenbaubehörden
- 8.6.1 Sondernutzungserlaubnisse für Zufahrten gemäß § 8 a Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes
- 8.6.2 Sondernutzungserlaubnisse für Zufahrten gemäß § 22 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes

#### Einleitung

Gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) schließt die Baugenehmigung die für das Vorhaben erforderlichen weiteren behördlichen Entscheidungen ein (Konzentrationswirkung). Nach § 63 Abs. 3 Satz 1 BbgBO holt die Bauaufsichtsbehörde unverzüglich die Stellungnahmen der Behörden und Stellen ein, deren Zustimmung, Einvernehmen oder Benehmen zur Baugenehmigung erforderlich ist oder deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. In Form der Mitwirkung der zu beteiligenden Fachbehörde ist das jeweilige Fachgesetz (Bundesfernstraßengesetz [FStrG], Brandenburgisches Straßengesetz [BbgStrG]) ausschlaggebend. Nach § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen Baugenehmigungen der Zustimmung der obersten Straßenbaubehörde, nach § 24 Abs. 2 BbgStrG der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

Ausnahmen von straßenrechtlichen Verboten nach § 9 Abs. 1, 4 und 6 FStrG unterliegen nach § 9 Abs. 8 FStrG einem Ausnahmeverbehalt der obersten Landesstraßenbehörde. Diese Entscheidung wird nicht von der Konzentrationswirkung erfasst, da es sich um eine spezialgesetzliche bundesrechtliche Regelung handelt (Nummer 2.1.1). Die Zuständigkeit der obersten Landesstraßenbaubehörde nach § 9 Abs. 2 und § 9 Abs. 8 FStrG ist gemäß § 2 c und e der Fernstraßenzuständigkeitsverordnung (FStrZV) auf die untere Straßenbaubehörde übertragen worden.

Entscheidungen über Ausnahmen von straßenrechtlichen Verboten (§ 24 Abs. 1, 5 und 7 BbgStrG) nach § 24 Abs. 9 BbgStrG werden von der Konzentrationswirkung der Baugenehmigung erfasst, da es sich um eine landesrechtliche Regelung handelt, gegenüber der § 67 Abs. 1 Satz 2 BbgBO die speziellere Vorschrift ist (Nummer 2.1.2). Weil § 24 Abs. 9 BbgStrG ein straßenrechtliches Genehmigungsverfahren vorsieht und somit den Fall des Einschlusses dieser Entscheidung in die Baugenehmigung und damit die Form der Mitwirkung nicht ausdrücklich regelt, wäre nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BbgBO nur das Benehmen der Straßenbaubehörde einzuholen. Dies widerspräche aber der Systematik der Regelung in § 24 BbgStrG insgesamt, die zwischen dem Zustimmungsvorbehalt als Mitwirkungsrecht im Baugenehmigungsverfahren (§ 24 Abs. 2 BbgStrG) und dem Ausnahmeverbehalt der Straßenbaubehörde (§ 24 Abs. 9 BbgStrG) unterscheidet. Da die Ausnahmeentscheidung stärker in straßenrechtliche Belange eingreift als die Fälle, die der Zustimmung bedürfen, kann das Mitwirkungsrecht der Straßenbaubehörde im Baugenehmigungsverfahren, welches die Ausnahmeentscheidung einschließt, nicht schwächer ausgestaltet sein. Deshalb kann die straßenrechtliche Ausnahmeentscheidung nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde in die Baugenehmigung eingeschlossen werden.

Wird kein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt, weil das

Vorhaben genehmigungsfrei ist, greift die Genehmigungspflicht nach § 9 Abs. 5 FStrG und § 24 Abs. 6 BbgStrG (Nummer 2.3).

## 1 Allgemeines

Bauliche Anlagen an Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen unterliegen gemäß § 9 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286) - FStrG - und § 24 des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 11. Juni 1992 (GVBl. I S. 186) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1999 (GVBl. I S. 211), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 294), - BbgStrG - bestimmten Anbauverboten und Anbaubeschränkungen. Für die Erteilung von Ausnahmen von diesen Anbauverboten (§ 9 Abs. 8 FStrG/§ 24 Abs. 9 BbgStrG) sowie Zustimmungen zu Baugenehmigungen für bauliche Anlagen, die Anbaubeschränkungen unterliegen (§ 9 Abs. 2 FStrG/§ 24 Abs. 2 BbgStrG), sind die Straßenbaubehörden zuständig.

## 2 Bauliche Anlagen, für die gemäß § 9 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes oder § 24 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes ein straßenrechtliches Anbauverbot besteht

### 2.1.1 Straßenrechtliches Verfahren nach dem Bundesfernstraßenrecht - § 9 Abs. 8 des Bundesfernstraßengesetzes

Die Baugenehmigung hat keine Konzentrationswirkung im Hinblick auf eine Ausnahme nach § 9 Abs. 8 FStrG. Die Ausnahme von einem Anbauverbot ist ein eigenständiger Verwaltungsakt, der vom Bauherrn beantragt werden muss. Das Einreichen eines Bauantrages wird insofern als Antrag auf Erteilung einer unter Umständen erforderlichen straßenrechtlichen Ausnahme vom Anbauverbot gewertet.

Die Bauaufsichtsbehörde übersendet in diesem Fall eine Kopie des Bauantrages mit den gemäß Nummer 8.4 erforderlichen Unterlagen an die zuständige Straßenbaubehörde.

Nach Eingang des Antrags und der vollständigen Unterlagen trifft die Straßenbaubehörde innerhalb eines Monats ihre Entscheidung gegenüber dem Bauherrn und sendet der unteren Bauaufsichtsbehörde eine Durchschrift ihres Bescheides zu. Wird die straßenrechtliche Ausnahme nicht erteilt, ist wegen § 67 Abs. 1 Satz 1 BbgBO vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210), geändert durch das Gesetz vom 9. Oktober 2003 (GVBl. I S. 273), der Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung abzulehnen.

### 2.1.2 Straßenrechtliches Verfahren nach Landesrecht - § 24 Abs. 9 des Brandenburgischen Straßengesetzes

Die Baugenehmigung schließt die für das Vorhaben erforderlichen weiteren behördlichen Entscheidungen (§ 67 Abs. 1 Satz 2 BbgBO) ein. Der Bauantrag beinhaltet deshalb den Antrag auf Erteilung einer unter Umständen erforderlichen straßenrechtlichen Ausnahme.

Nach dem Einreichen des Antrags durch den Bauherrn und der Prüfung der Vollständigkeit durch die Bauaufsichtsbehörde holt diese die Entscheidung der Straßenbaubehörde ein. Die Straßenbaubehörde trifft die Entscheidung innerhalb eines Monats nach Zugang der vollständigen Unterlagen und übersendet diese der unteren Bauaufsichtsbehörde. Die straßenrechtliche Entscheidung ist von der Bauaufsichtsbehörde in die Baugenehmigung zu übernehmen. Wird die straßenrechtliche Ausnahme nicht erteilt, ist gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BbgBO der Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung von der Bauaufsichtsbehörde abzulehnen.

### 2.1.3 Frist

In begründeten Fällen kann die Monatsfrist auf Antrag der Straßenbaubehörde von der Bauaufsichtsbehörde verlängert werden.

### 2.2 Überwachung der Nebenbestimmungen zu der straßenrechtlichen Ausnahmegenehmigung

Wird die straßenrechtliche Ausnahmegenehmigung mit Nebenbestimmungen versehen, die eine Änderung der Bauvorlagen erfordern, obliegt die Überwachung ihrer Umsetzung der unteren Bauaufsichtsbehörde. Für die Überwachung sonstiger straßenrechtlicher Nebenbestimmungen bleibt die Straßenbaubehörde zuständig.

### 2.3 Genehmigungspflicht nach § 9 Abs. 5 des Bundesfernstraßengesetzes, § 24 Abs. 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes

Die Anbauverbote und Anbaubeschränkungen nach straßenrechtlichen Vorschriften gelten auch für Vorhaben, die nach § 55 der BbgBO genehmigungsfrei sind. Für bauliche Anlagen im Anbauverbotsbereich bleibt in diesen Fällen das Erfordernis der selbstständigen Ausnahmeerteilung durch die Straßenbaubehörde unberührt (§ 9 Abs. 8 FStrG/§ 24 Abs. 9 BbgStrG). Der Wegfall der Baugenehmigungspflicht führt dann im Falle des § 9 Abs. 2 FStrG bzw. § 24 Abs. 2 BbgStrG zu der straßenrechtlichen Genehmigungspflicht nach § 9 Abs. 5 FStrG bzw. § 24 Abs. 6 BbgStrG. Wird diese bauordnungsrechtliche Freistellung vom Bauherrn nicht erkannt und dennoch ein Bauantrag bei der unteren Bauaufsichtsbehörde eingereicht, gibt diese dem Antragsteller die Bauunterlagen zurück und verweist ihn auf die straßenrechtliche Genehmigungspflicht.

## 3 Bauliche Anlagen, die gemäß § 9 Abs. 2 des Bundesfernstraßengesetzes oder § 24 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde zugelassen werden dürfen (Anbaubeschränkung)

### 3.1 Fristen für die Zustimmung

Die Zustimmung zur Baugenehmigung ist innerhalb eines Monats nach Zugang der vollständigen Unterlagen zu erteilen. Die gleiche Frist gilt für eine Versagung der Zustimmung bei Vorliegen von Gründen gemäß § 9 Abs. 3 FStrG oder § 24 Abs. 3 BbgStrG.

In begründeten Fällen kann die Monatsfrist auf Antrag der Straßenbaubehörde von der Bauaufsichtsbehörde verlängert werden.

### 3.2 Einbeziehung der Straßenbaubehörde

Die Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen hat nach § 63 Abs. 1 BbgBO innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Bauantrags zu erfolgen. Dies gilt auch für Unterlagen, die aus Sicht der Fachbehörde erforderlich sind, siehe Nummer 8.4.

Ergibt die Prüfung der Bauaufsichtsbehörde, dass der Bauantrag der Beteiligung oder der Zustimmung der Straßenbaubehörde bedarf, übersendet sie ihr die für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen. Die Beteiligung der Straßenbaubehörde soll nicht eingeleitet werden, wenn das Vorhaben bereits aus baurechtlichen oder anderen Gründen offensichtlich nicht genehmigungsfähig ist.

### 3.3 Bindung der unteren Bauaufsichtsbehörde

Sowohl die Ablehnung der straßenrechtlichen Zustimmung als auch die Festsetzung von Nebenbestimmungen sind für die untere Bauaufsichtsbehörde bindend. Sie werden von der Straßenbaubehörde mit einer ausführlichen Begründung versehen, die in der abschließenden Bescheidung des Bauantrages zu übernehmen ist.

### 3.4 Zusammenarbeit im Widerspruchsverfahren

Wird gegen auf straßenrechtliche Gründe gestützte Ablehnungen und/oder gegen die in Genehmigungen enthaltenen Nebenbestimmungen Widerspruch eingelegt, kann die mit dem Widerspruch befasste Bauaufsichtsbehörde hiervon nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde abweichen. Eine bisher nicht erfolgte Beteiligung der Straßenbaubehörde ist nachzuholen.

## 4 Übereinstimmung mit bauplanungsrechtlichen Festsetzungen

### 4.1 Übereinstimmung mit den Festsetzungen eines Bebauungsplans

Der Zulassung einer Ausnahme bzw. einer Zustimmung durch die Straßenbaubehörde bedarf es nicht, wenn das Vorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplans (§ 9 des Baugesetzbuches [BauGB]) entspricht, der mindestens die Begrenzung der Verkehrsflächen sowie die im Bebauungsplangebiet gelegenen überbaubaren Grundstücksflächen enthält und unter Mitwirkung, das heißt im Einverständnis des Trägers der Straßenbaulast, zustande gekommen ist (§ 9 Abs. 7 FStrG/§ 24 Abs. 8 BbgStrG). Auf Nummer 4.2 wird hingewiesen.

Enthält der Bebauungsplan keine entsprechenden Festsetzungen oder ist eine Befreiung im Einzelfall von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erforderlich (§ 31 Abs. 2 BauGB), ist eine Ausnahmeentscheidung bzw. die Zustimmung der Straßenbaubehörde erforderlich. Soll für eine bauliche Anlage eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans erwirkt werden, die nicht bereits als Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BauGB vorgesehen ist, ist in derartigen Einzelfällen auch eine Ausnahme vom Anbauverbot, bzw. in Anbaubeschränkungsgebieten die Zustimmung, notwendig; das Gleiche gilt bei der Zulassung der Überschreitung von

Baulinien und Baugrenzen (§ 23 Abs. 2 und 3 der Baunutzungsverordnung [BauNVO]), weil es sich hierbei nicht um vorweggenommene Ausnahmen im Sinne von § 31 Abs. 1 BauGB handelt, in die die Straßenbaubehörde im Zuge ihrer Mitwirkung eingewilligt hat.

### 4.2 Gleichbehandlung von Vorhaben- und Erschließungsplänen

Sind Vorhaben- und Erschließungspläne, die mindestens die Begrenzung der Verkehrsflächen sowie an diesen gelegene überbaubare Grundstücksflächen enthalten, unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen, werden sie straßenrechtlich mit Bebauungsplänen hinsichtlich der Anwendung des § 9 Abs. 7 FStrG und § 24 Abs. 8 BbgStrG gleich behandelt.

## 5 Zustimmung zu Zufahrten und Zugängen im Sinne von § 8 a des Bundesfernstraßengesetzes beziehungsweise § 22 des Brandenburgischen Straßengesetzes

Bei Vorhaben, die mit zu errichtenden oder zu ändernden Zufahrten oder Zugängen im Verknüpfungsbereich von Ortsdurchfahrten mit Bundesstraßen verbunden werden sollen, hat die untere Bauaufsichtsbehörde die Straßenbaubehörde zu beteiligen, Nummer 2 gilt entsprechend. Im Erschließungsbereich von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und in Ortsdurchfahrten bei Landesstraßen hat die Straßenbauverwaltung gemäß § 8 Abs. 6 FStrG bzw. § 22 Abs. 7 BbgStrG die Möglichkeit, die Änderung oder Schließung einer Zufahrt anzuordnen, soweit es die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erfordert. Im Hinblick auf dieses mögliche Änderungsverlangen ist die Straßenbauverwaltung ebenfalls zu beteiligen, wenn diese der unteren Bauaufsichtsbehörde Änderungsabsichten in bestimmten Erschließungsbereichen bei Bundesstraßen oder Ortsdurchfahrten von Landesstraßen schriftlich mitgeteilt hat. Gleiches gilt, wenn die Straßenbauverwaltung der unteren Bauaufsichtsbehörde die Abschnitte von Ortsdurchfahrten, bei denen die Beteiligung aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist, benannt hat.

## 6 Vorhaben bei geplanten Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen

Für die geplanten Straßen, die Anbaubestimmungen (§ 24 Abs. 5 BbgStrG, § 9 Abs. 4 FStrG) auslösen, sind die Nummern 2 und 3 gleichfalls anzuwenden. Dies gilt auch für Bebauungspläne, die ein Planfeststellungsverfahren ersetzen (§ 38 Abs. 5 BbgStrG, § 17 Abs. 3 FStrG). Für Ausnahmen von der Veränderungssperre nach § 40 BbgStrG ist Nummer 2 des Erlasses einschlägig.

## 7 Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren - § 57 der Brandenburgischen Bauordnung -, Bauanzeigeverfahren - § 58 der Brandenburgischen Bauordnung - und Vorbescheidsverfahren - § 59 der Brandenburgischen Bauordnung

Für das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren und für das Bauanzeigeverfahren gilt Nummer 4 des Erlasses.

Das Vorbescheidsverfahren dient der Klärung einzelner der selbstständigen Beurteilung zugänglichen Fragen, die sich auf die bauplanungsrechtliche bzw. die bauordnungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens beziehen. Der Vorbescheid hat keine Konzentrationswirkung. Einer Beteiligung der Straßenbaubehörden bedarf es in diesem Verfahren nicht.

## 8 Sonstiges

### 8.1 Zweifel über das Eingreifen eines straßenrechtlichen Genehmigungsvorbehalts

Ist die Notwendigkeit der Beteiligung der Straßenbaubehörde zweifelhaft, hat sich die Bauaufsichtsbehörde mit der Straßenbaubehörde ins Benehmen zu setzen. Auf § 63 Abs. 5 BbgBO wird ausdrücklich hingewiesen.

### 8.2 Verstoß gegen straßenrechtliche Genehmigungsgebote

Werden nach Straßenrecht nicht genehmigte, aber genehmigungspflichtige bauliche Anlagen in Anbauverbots- oder Anbaubeschränkungsbereichen festgestellt, unterrichten sich die Bauaufsichtsbehörde und die Straßenbaubehörde gegenseitig. Die notwendigen Maßnahmen werden gemäß § 16 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg) getroffen

- von der Straßenbaubehörde im Bereich der Anbauverbotszone und bei Bauvorhaben, die keiner Baugenehmigung bedürfen (§ 55 BbgBO),
- von der unteren Bauaufsichtsbehörde in den Fällen, in denen eine Baugenehmigung und ein Zustimmungsverfahren erforderlich gewesen wären.

### 8.3 Erfassen von Nebenanlagen

Bei Nebenanlagen ist auf die dienende Funktion zur Hauptanlage oder zum Baugebiet selbst ein besonderes Augenmerk zu richten. Werbeanlagen sind in besonderem Maße geeignet, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden. Dies ist regelmäßig bei wechselnder Werbung oder bei Werbung mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht anzunehmen, soweit sie von der vorbeifahrenden Straße sichtbar ist. Neben § 9 BbgBO sind unter anderem § 33 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und die nur sehr eng gefasste Ausnahmeregelung des § 46 Abs. 1 Nr. 10 StVO sowie Verbotsvorschriften des Naturschutzrechts zu beachten.

### 8.4 Unterlagen im straßenrechtlichen Verfahren

Für die straßenrechtliche Beurteilung nach den §§ 8 a, 9 FStrG

oder den §§ 22, 24 BbgStrG sowie von Vorhaben im Bereich geplanter Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen im Sinne von Nummer 6 dieses Erlasses benötigt die Straßenbaubehörde in der Regel folgende Unterlagen:

- a) einen Lageplan 1 : 250 mit Darstellung der vorhandenen sowie der geplanten Zufahrten und deren Sichtdreiecke (Bäume),
- b) einen Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5000 mit Angabe der Straßenkilometrierung, der mindestens die Umgebung bis 500 Meter Entfernung darstellt,
- c) eine Grundrisszeichnung,
- d) die Ansichten der geplanten baulichen Anlage,
- e) die Angaben über Art und Umfang der beabsichtigten Nutzung.

### 8.5 Straßenbaubehörden

Die Zuständigkeit der Straßenbaubehörden richtet sich

- für den Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes nach der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrZV),
- für den Vollzug des Brandenburgischen Straßengesetzes nach § 46 BbgStrG.

#### 8.6.1 Sondernutzungserlaubnisse für Zufahrten gemäß § 8 a Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes

Sofern eine Sondernutzungserlaubnis für eine neu zu errichtende oder zu ändernde Zufahrt erforderlich ist, wird diese von der Straßenbaubehörde erteilt.

Der Antrag auf Baugenehmigung beinhaltet den Antrag für die erforderliche Sondernutzungserlaubnis. Die Straßenbaubehörde erteilt bzw. versagt die Erlaubnis innerhalb eines Monats nach Zugang der vollständigen Unterlagen und sendet den Bescheid mit den entsprechenden Gebührenberechnungen direkt an den Bauherrn. Die Baubehörde erhält eine Kopie des Bescheides.

#### 8.6.2 Sondernutzungserlaubnisse für Zufahrten gemäß § 22 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes

Der Antrag auf Baugenehmigung beinhaltet den Antrag für die erforderliche Sondernutzungserlaubnis. Ist eine Sondernutzungserlaubnis im Baugenehmigungsverfahren nicht zwingend erforderlich, gilt Nummer 8.6.1 entsprechend. In Fällen, in denen die Sondernutzungserlaubnis Bestandteil und Voraussetzung für eine Baugenehmigung ist, gilt Nummer 2.1.2 entsprechend.

**Berichtigung der Bekanntmachung  
der Technischen Baubestimmungen  
- Fassung September 2002 -**

Bekanntmachung des Ministeriums für  
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr

Die Bekanntmachung der Technischen Baubestimmungen - Fassung September 2002 - des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 4. November 2003 (ABl. S. 1193) wird wie folgt berichtigt:

Im Teil B „Liste der Technischen Baubestimmungen“, Abschnitt 7 „Technische Regeln als Planungsgrundlagen“, wird die laufende Nummer 7.4 wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst.
1	2	3	4	5
7.4	Richtlinie	Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken	Juli 1998	****) 17/2002 S. 466 und 48/2002 S. 1015

**Richtlinie für den Bau und die Ausrüstung  
von Spreewaldkähnen**

Bekanntmachung des Ministeriums für  
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr  
Vom 2. Februar 2004

Das Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen erlässt aufgrund des § 82 Abs. 5 der Landesschiffverkehrsverordnung (LSchiffV) vom 21. Mai 2002 (GVBl. II S. 294) die folgende Richtlinie für den Bau und die Ausrüstung von Spreewaldkähnen:

**1 Geltungsbereich**

1.1 Diese Richtlinie ist anzuwenden bei Neubau, Umbau und Ausrüstung von Spreewaldkähnen. Grundlage für den Neubau und Umbau von Spreewaldkähnen bilden die Bauweise und die spezifischen Merkmale der traditionell im Spreewald genutzten Kähne.

1.2 Diese Richtlinie bildet die Grundlage für die Neuzulassung gemäß § 40 Abs. 1 LSchiffV und für die Nachuntersuchungen, Sonderuntersuchungen und Untersuchungen von Amts wegen gemäß § 41 LSchiffV für Personenkähne.

Neuzulassungen werden grundsätzlich als Flottwasseruntersuchungen (Untersuchung im schwimmenden Zu-

stand, voll ausgerüstet) durchgeführt, Nachuntersuchungen im Wechsel zwischen Flottwasser- und Landuntersuchungen (Bodenbesichtigung).

1.3 Personenkähne, die auf der Basis dieser Richtlinie gebaut und ausgerüstet werden, unterliegen nicht den Bestimmungen der Binnenschiffs- oder Rheinschiffsuntersuchungsordnung.

1.4 Abweichungen oder Ausnahmen von Festlegungen dieser Richtlinie sind nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Brandenburgische Schiffsuntersuchungskommission zulässig.

**2 Begriffsbestimmungen**

2.1 Spreewaldkahn: ein flaches Fahrzeug mit einer maximalen Länge von 9,50 Meter und einer maximalen Breite von 1,90 Meter, das durch Muskelkraft oder durch Antriebsmaschine fortbewegt wird;

2.2 Personenkahn: ein Spreewaldkahn, der der gewerbsmäßigen Beförderung von Personen gegen Entgelt dient; eine Beförderung von mehr als acht Personen mit einem Spreewaldkahn gilt unabhängig vom Entgelt als gewerbliche Beförderung;

\*\*\*\*) Amtsblatt für Brandenburg, Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

- 2.3 Maximale Länge: die größte Länge in Metern gemessen über alles ohne bewegliche Teile;
- 2.4 Maximale Breite: die größte Breite in Metern gemessen an der Außenkante der Scheuerleiste;
- 2.5 Freibord: der Abstand zwischen der Unterkante der Einsenkungsmarke und der tiefsten Stelle, an der das Wasser in das Fahrzeug eindringen kann.

**3 Allgemeine Bauvorschriften**

3.1 Spreewaldkähne müssen in ihrer Konstruktion und Bauausführung den allgemeinen Regeln der Technik, schiffbaulichen Prinzipien sowie den Erfordernissen ihres Verwendungszweckes und ihres Einsatzbereiches entsprechen. Sie müssen über eine solche Festigkeit und Steifigkeit verfügen, dass die Nutzung und Beladung nicht zu übermäßigen oder bleibenden Verformungen oder zur Undichtigkeit des Bootskörpers führen.

Spreewaldkähne müssen so gebaut und ausgerüstet sein, dass die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen und der Schifffahrt gewährleistet ist.

3.2 Spreewaldkähne aus Holz sind Flachbodenkähne in Querverbretterung, wobei der Querboden mit Nut und Feder stumpf zur Bordwand zu verschrauben ist. Für den Querboden und die durchgehende Bordwand ist Massivholz einzusetzen.

3.3 Die Bordwand- und Bodenstärken von Personenkähnen richten sich bei Neubauten nach der Kahlänge und dürfen folgende Werte nicht unterschreiten:

Länge (m)	Holz (mm)		Stahlblech (mm)		Aluminium (mm)	
	Bordwand	Boden	Bordwand	Boden	Bordwand	Boden
bis 7,5	31	26	2,0	2,5	3,0	3,0
bis 8,5	34	28	2,0	2,5	3,0	3,0
bis 9,5	36	30	2,5	3,0	3,0	3,0

Bei Personenkähnen aus anderen Baustoffen legt die Brandenburgische Schiffsuntersuchungskommission die Bordwand- und Bodenstärken fest.

3.4 Bei Spreewaldkähnen, die zur Güterbeförderung bestimmt sind, ist für die Mindestmaterialstärke der Umrechnungsfaktor gemäß Abschnitt 9.3 anzuwenden.

3.5 Personenkähne müssen so gebaut sein, dass sie im überfluteten Zustand mit einem Fahrzeugende auftrieb. Auf Personenkähnen, die aufgrund des verwendeten Baumaterials oder anderer baulicher Veränderungen nicht den geforderten Auftrieb erreichen, muss durch zusätzliche Vorrichtungen ein entsprechender Reserveauftrieb geschaffen werden. Der Reserveauftrieb kann durch geschlossene Abteilungen im Bootskörper (Luftkästen, ausgeschäumte Hohlräume usw.) geschaffen

werden. Bei nicht aufgeschäumten Hohlräumen müssen diese mit Öffnungen versehen sein, die eine Besichtigung, die zeitweilige Lüftung und die Entnahme eingedungenen Wassers ermöglichen, wobei die Auftriebswirkung der Luftkästen nicht durch darin gelagertes Material verringert werden darf. Vorhandene Öffnungen eines Luftkastens müssen wasserdicht verschließbar und gegen selbstständiges Öffnen gesichert sein.

3.6 Bei Neubauten von Personenkähnen, die keine Holzkähne sind, muss der Hersteller die Eigenschaften gemäß Abschnitt 3.5 schriftlich bestätigen.

Bei vorhandenen Personenkähnen stellt die Schiffsuntersuchungskommission bei der nächsten fälligen Nachuntersuchung die Eigenschaften nach Abschnitt 3.5 fest. Das Ergebnis wird im Überprüfungsprotokoll dokumentiert.

Für Personenkähne aus Aluminium werden für die Luftkästen folgende Mindestvolumina gefordert, die jeweils in einem Luftkasten realisiert werden müssen:

Länge des Fahrzeuges (m)	Volumen (m <sup>3</sup> )
8,00	0,100
8,50	0,120
9,00	0,125
9,50	0,150

Bei Personenkähnen aus Stahlblech erhöhen sich die Volumina um jeweils 0,050 Kubikmeter.

3.7 Eingebaute Luftkästen dürfen über die Bordwandoberkante grundsätzlich nicht hinausragen. Die Schiffsuntersuchungskommission kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

3.8 Verkehren Personenkähne auf Seen und seartigen Verbreiterungen, muss zusätzlich für jede beförderte Person ein Reserveauftrieb von 100 Newton durch den Personenkahn gewährleistet sein. Dieser Reserveauftrieb kann durch zusätzliche bauliche Vorrichtungen oder durch ein für jede beförderte Person mitgeführtes Rettungsmittel (100 Newton) gewährleistet werden.

3.9 Alle Materialkanten von Spreewaldkähnen sind zu entgraten beziehungsweise abzurunden. Vorstehende Schweißnähte bei Metallkähnen, insbesondere im Bordwandaußenbereich, sind zu glätten.

3.10 Metallische Werkstoffe müssen so ausgewählt und kombiniert sein, dass galvanische Korrosion vermieden wird. Falls erforderlich, sind geeignete Schutzsysteme (z. B. Schutzanoden) anzuordnen.

3.11 Spannschlösser, Bolzen und andere lösbare Verbindungen müssen gegen unbeabsichtigtes Lösen gesichert sein.

3.12 Auf Spreewaldkähnen dürfen Bänke, Ausrüstungsteile, Aufbauten und andere Gegenstände bei einem seitlichen Neigungswinkel des Fahrzeuges bis  $7,5^\circ$  nicht über die Senkrechte der Außenkante der Bordwand ragen. Die beweglichen Teile von Aufbauten (z. B. Überdachungen) dürfen bei einem Neigungswinkel bis  $7,5^\circ$  maximal 10 Zentimeter über die Senkrechte der Außenkante der Bordwand ragen. Sie müssen jedoch so hoch angebracht sein, dass beim Begegnen und Überholen anderer Fahrzeuge beziehungsweise beim Manövrieren die Fahrzeuginsassen nicht gefährdet werden. Meteorologische Einflüsse, z. B. starker Wind, Gewitter, sind bei der Nutzung von Überdachungen zu beachten. Alle Überdachungen von Personenkähnen sind unverzüglich der Schiffsuntersuchungskommission zur Überprüfung vorzustellen. Das Ergebnis ist in einem Überprüfungsprotokoll zu dokumentieren. Die Sicht des Schiffsführers darf durch Ausrüstungsteile, Aufbauten und andere Gegenstände nicht eingeschränkt werden. Der Schiffsverkehr darf durch die eingesetzten Ausrüstungsteile, Aufbauten und andere Gegenstände in der Nutzung der Wasserstraßen weder beeinträchtigt noch behindert werden.

#### 4 Antriebsmaschinen an Spreewaldkähnen

- 4.1 Antriebsmaschinen mit einer Motorleistung über 0,55 Kilowatt dürfen nur als direkt gesteuerte Heckmotoren (Außenbordmotoren) verwendet werden.
- 4.2 Außenbordmotoren müssen ihrer Bauart und Leistung entsprechend sicher am Fahrzeug angebracht sein. Der Anbau des Motors und die jeweilige Stellung hat so zu erfolgen, dass jede Gefahr für die an Bord befindlichen Personen und für die übrigen Benutzer der Gewässer vermieden wird.
- 4.3 Durch den Anbau des Motors darf die Betriebs- und Verkehrssicherheit der Spreewaldkähne nicht beeinträchtigt werden.
- 4.4 Im Bereich der Motorbefestigung sind zusätzliche Vorrichtungen zu schaffen, die ein Lösen und Abspringen des Motors verhindern. Antriebsmaschinen mit einer Motorleistung über 18,5 Kilowatt müssen mit dem Fahrzeugheck fest verbolzt sein.
- 4.5 Die Verbände des Spreewaldkahn müssen für den Anbau des jeweiligen Motors dimensioniert sein. Die größte zulässige Motorleistung muss durch den Kahnbauer (Hersteller) bei Neubauten für jeden Spreewaldkahn festgelegt werden. Diese Festlegung ist dem Käufer schriftlich zu übergeben und wird Bestandteil der Unterlagen für die technische Zulassung (soweit vorgeschrieben).

#### 5 Kraftstoffanlage auf Spreewaldkähnen

- 5.1 Kraftstoffbehälter müssen aus geeigneten Werkstoffen hergestellt, standfest und von äußeren Einwirkungen ge-

schützt außerhalb des für Fahrgäste bestimmten Teils des Spreewaldkahn untergebracht sein. Die Verbindungsöffnungen vom Heckteil (Kahnsteuer) zum Fahrgastteil sind zu schließen.

- 5.2 Es dürfen nicht mehr als 25 Liter Vergaser- oder Dieselmotorkraftstoff an Bord mitgeführt werden. Ausgenommen von der Mengenbegrenzung des Kraftstoffes sind Spreewaldkähne, die zur Güterbeförderung bestimmt sind.
- 5.3 Fest am Motor angebrachte Kraftstoffbehälter sind nur für Außenbordmotoren mit Allgemeiner Betriebslaubnis zulässig.
- 5.4 Der Anschluss des Außenbordmotors zum transportablen Kraftstoffbehälter darf nur mit zugelassenen Kraftstoffleitungen erfolgen.
- 5.5 Die Kraftstoffleitungen sind durch schnell lösbare Verbindungen am Kraftstoffbehälter und am Motor zu sichern, wobei beim Lösen einer Verbindung die Kraftstoffzufuhr aus dem Kraftstoffbehälter automatisch gestoppt werden muss.

#### 6 Elektroenergie auf Spreewaldkähnen

- 6.1 Die Installation elektrotechnischer Anlagen muss den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den Euro- und DIN-Normen, entsprechen. Dies gilt auch für die Betriebsspannung an Bord.
- 6.2 Elektroenergie an Bord von Spreewaldkähnen darf nur aus Akkumulatoren entnommen werden. Dies gilt nicht für Spreewaldkähne, die auch als Arbeitsfahrzeuge im Einsatz sind.
- 6.3 Akkumulatoren müssen zuverlässig befestigt und so abgedeckt sein, dass sie vor Wasser und gegen mechanische Beschädigungen geschützt sind. Sie dürfen keinen schädlichen Einfluss auf die sie umgebenden Personen und Einrichtungen ausüben und müssen getrennt von Kraftstoffbehältern untergebracht werden.

Werden Akkumulatoren in einem Kasten untergebracht, so muss dieser eine ausreichende Be- und Entlüftung haben.

#### 7 Ausrüstung für Spreewaldkähne

- 7.1 Spreewaldkähne sind je nach Verwendungszweck und Einsatzgebiet so auszurüsten, dass sie im Gefahrenfall unverzüglich zum Stillstand und ohne fremde Hilfe zum Ufer gebracht werden können.
- 7.2 Personenkähne haben folgende Mindestausrüstung mitzuführen:
- zwei Festmacherleinen oder -ketten,
  - zwei Rudel (beim Einsatz einer Antriebsmaschine nur ein Rudel),



- eine Kahnschuppe oder andere Lenzmöglichkeit,
- einen Rettungsring mit geeigneten Haltevorrichtungen und einem Mindestauftrieb von 100 Newton oder ein anderes Einzelrettungsmittel mit den gleichen Parametern,
- einen Verbandskasten gemäß DIN 13157 C, Ausgabe Oktober 1988 oder gemäß DIN 13164,
- das Zulassungszeugnis,
- den grünen Durchschlag des Untersuchungsprotokolls der letzten Untersuchung durch die Schiffsuntersuchungskommission.

- 7.3 Bei Fahrten in der Nacht ist ein von allen Seiten weißes gewöhnliches Licht zu setzen oder es sind mindestens zwei von allen Seiten sichtbare beleuchtete Lampen zu setzen, die zu keiner Verwechslung mit anderen vorgeschriebenen Lichtern und Sichtzeichen führen dürfen. Zusätzlich ist mindestens eine Handlampe zu betreiben.
- 7.4 Im Heckteil des Spreewaldkahnens dürfen keine Gegenstände und Ausrüstungen so gelagert werden, dass die Tätigkeit des Schiffsführers behindert wird. Es dürfen nicht mehr als 50 vom Hundert der Fläche des Heckteils verbaut oder zugestellt sein.

## 8 Freibord

- 8.1 Spreewaldkähne müssen in jedem Beladungszustand entsprechend ihrem Verwendungszweck eine ausreichende Schwimmfähigkeit und einen angemessenen Freibord aufweisen.
- 8.2 Personenkähne müssen im Gebiet des Spreewaldes einen Freibord von mindestens 10 Zentimeter aufweisen.
- 8.3 Auf Gewässern im Spreewald, die für die Nutzung mit maschinengetriebenen Fahrzeugen freigestellt sind, müssen Personenkähne einen Freibord von 15 Zentimeter aufweisen; auf Seen und seeartigen Verbreiterungen muss der Freibord von Personenkähnen 25 Zentimeter betragen.
- 8.4 Der Freibord ist durch unaustilgbare Einsenkungsmarken von 15 Zentimeter Länge und 1,5 Zentimeter Höhe, die sich farblich gut vom Untergrund abheben müssen, auf beiden Seiten jeweils an den tiefsten Stellen, über die Wasser in den Personenkahn eindringen kann, zu kennzeichnen. Die Unterkante der Einsenkungsmarke gibt den größten zulässigen Tiefgang des Personenkahnens an.

## 9 Sitzplätze auf Personenkähnen

- 9.1 Die Anzahl der zugelassenen Sitzplätze wird durch die Brandenburgische Schiffsuntersuchungskommission bei der Erstuntersuchung des Personenkahnens festgelegt.
- 9.2 Die zulässige Sitzplatzzahl muss auf den Tafeln an der

Innenseite der Bordwände gemäß Abschnitt 10.1 unveränderbar aufgetragen sein.

- 9.3 Jeder Sitzplatz (Stehplätze für Fahrgäste sind nicht zulässig) wird mit einer spezifischen Nutzmasse von 75 Kilogramm berechnet.
- 9.4 Drei Kinder bis zu zwölf Jahren gelten als zwei Personen.
- 9.5 Sitzgelegenheiten müssen so angeordnet sein, dass für jeden Sitzplatz eine Mindestbreite von 40 Zentimeter, gemessen zwischen den Armlehnen, vorhanden ist; empfohlen wird eine Sitzbreite von 45 Zentimeter.
- 9.6 Sitzgelegenheiten müssen eine Sitztiefe von mindestens 35 Zentimeter aufweisen, gemessen von der Sitzvorderkante, wo die Person aufsitzt, bis zum Scheitelpunkt eines mindestens 100° anliegenden Winkels an der Bankrückenlehne (siehe Anlage). Bei der Winkelbestimmung wird von der Waagerechten der Oberkante des Sitzflächenvorderteils ausgegangen. Die Höhe der Bankrückenlehne muss dabei mindestens 35 Zentimeter betragen, gemessen von der Oberkante der Rückenlehne bis zum Scheitelpunkt.
- 9.7 Die Sitzhöhe darf bei Sitzgelegenheiten grundsätzlich nicht kleiner als 45 Zentimeter sein, wobei im Bugbereich die Sitzhöhe mindestens 30 Zentimeter betragen muss, gemessen von der im Abschnitt 9.6 beschriebenen Oberkante des Sitzflächenoberteils bis Kahnboden beziehungsweise Oberkante Bodeneinlage.
- Bei kleineren Personenkähnen mit niedriger Bordwand, die die geforderte Sitzhöhe bauartbedingt nicht erreichen können, muss pro Zentimeter weniger Sitzhöhe der Bankabstand gemäß Abschnitt 9.11 um zwei Zentimeter vergrößert werden.
- 9.8 Die Sitzgelegenheiten müssen so beschaffen und eingebaut sein, dass ihre Benutzung gefahrlos möglich ist.
- 9.9 Sitzgelegenheiten auf Spreewaldkähnen müssen so bemessen sein, dass zwischen Außenkante der Armlehne/Banklehne und der jeweiligen Bordwandaußenkante auf jeder Seite ein Abstand von mindestens 6 Zentimeter vorhanden ist.
- 9.10 Sitzgelegenheiten und Aufbauten (z. B. Schränke) sind gegen Verschieben in Längs- und Querrichtung zu sichern.
- 9.11 Der Abstand der einzelnen - in gleicher Richtung stehenden - Bänke darf von einem Punkt der Bank bis zum gleichen Punkt der nächsten Bank das Maß von 70 Zentimeter nicht unterschreiten, wobei der lichte Abstand zwischen den Bänken von Sitzteil zu Sitzteil mindestens 25 Zentimeter betragen muss. Bei zugewandten Bänken muss der lichte Abstand zwischen den Bankvorderkanten mindestens 75 Zentimeter betragen.
- 9.12 Beim Einsatz eines Tisches muss der lichte Abstand zwi-

schen Tischaußenkante und Bankvorderkante mindestens 20 Zentimeter betragen. Beim Einsatz eines kreisrunden Tisches bei Zweiersitzbänken kann dieser Abstand 10 Zentimeter betragen. Der lichte Abstand zwischen Bankvorderkante und Außenkante einer Ablage an der Rückenlehne der Vorderbank muss mindestens 20 Zentimeter betragen.

- 9.13 Der Abstand bei zugewandten Bänken muss mindestens 160 Zentimeter betragen, gemessen in der Senkrechten an den äußersten Punkten der Rückenlehne, an der eine Person ansitzt. Der Abstand der abgewandten Bänke bei dieser Anordnung muss mindestens 25 Zentimeter betragen.
- 9.14 Der Abstand zwischen der Sitzvorderkante der ersten Bank und der Außenkante am Bug muss mindestens 75 Zentimeter betragen, wobei die erste Bank nur in Fahrtrichtung stehen darf.
- 9.15 Der Abstand zwischen der Rückenlehne der letzten Bank oder vorhandenen Aufbauten (z. B. Schrank) und der Außenkante Heck muss mindestens 130 Zentimeter betragen.
- 9.16 Eine Einstiegstiefe von 45 Zentimeter, gemessen von der Oberkante Bordwand bis zum Kahnboden bzw. Oberkante Bodeneinlage, darf nicht überschritten werden.
- 9.17 Die Länge eines Tisches darf die Bodeninnenbreite des Personenkahnes um höchstens zehn vom Hundert überschreiten.

## **10 Kennzeichnung von Spreewaldkähnen**

- 10.1 An jedem Spreewaldkahn mit Antriebsmaschine und jedem Personenkahn ist an beiden Innenseiten der Bord-

wände vorn im Kahn je eine Kennzeichnungstafel mit den Mindestgrößen 12 mal 18 Zentimeter gut sichtbar anzubringen. Die Tafel muss hell, die Schrift dunkel und gut lesbar sein. Auf der Tafel muss, soweit vorgeschrieben, oben die vorgeschriebene Sitzplatzzahl, in der Mitte der Name des Fahrzeughalters und darunter der Heimathafen geschrieben stehen.

- 10.2 Jeder Spreewaldkahn mit Antriebsmaschine, unabhängig von der Nutzleistung der Antriebsmaschine, und jeder Personenkahn hat ein Kennzeichen gemäß § 34 Abs. 2 der Landesschiffverkehrsverordnung zu führen. Das Kennzeichen ist über der bei Personenkähnen vorgeschriebenen Sitzplatzzahl und bei Spreewaldkähnen mit Antriebsmaschine über dem Namen auf der in Abschnitt 10.1 geforderten Tafel aufzutragen. Das Kennzeichen ist dabei mit gut lesbaren 15 bis 20 Millimeter großen lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern dauerhaft auf hellem Grund mit dunkler Farbe aufzutragen oder einzugravieren.

## **11 Übergangsbestimmungen**

Unabänderbare Abweichungen an Spreewaldkähnen, die vor dem 1. April 1984 gebaut wurden, haben weiterhin Bestandsschutz.

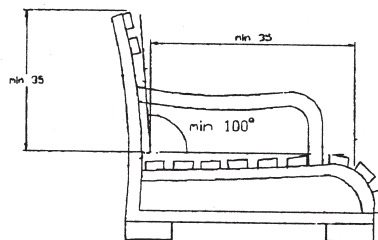
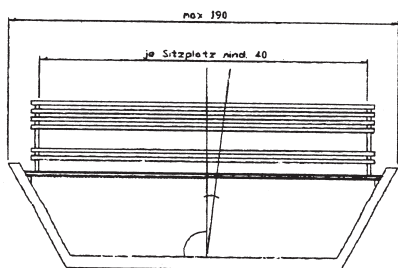
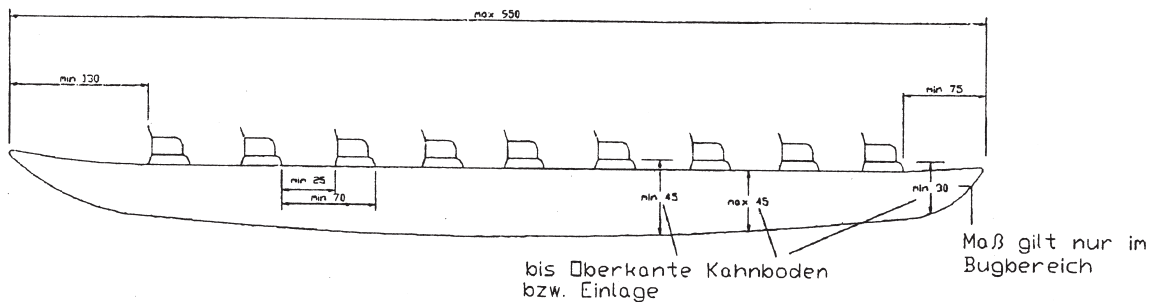
## **12 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie für den Bau und die Ausrüstung von Spreewaldkähnen tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie für den Bau und die Ausrüstung von Spreewaldkähnen vom 20. Mai 2000 (ABl. S. 369) außer Kraft.

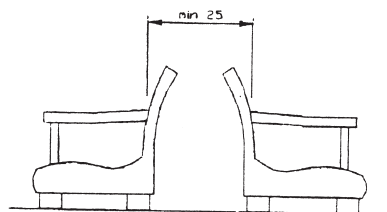
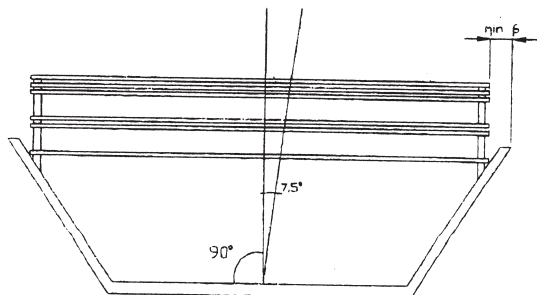
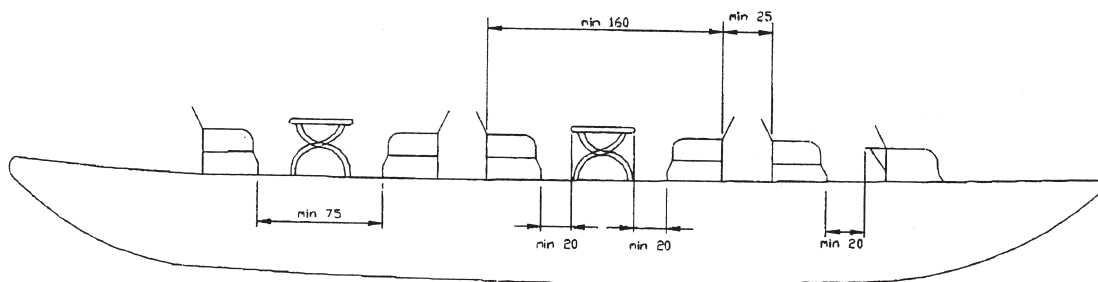
Anlage

Maße für Personenkähne (Standard)  
(alle Maße in cm)



Maße genöÙ 1. Landesschiffahrtsverordnung in der jeweils geltenden Fassung  
2. Richtlinie für den Bau und die Ausrüstung von Spreewaldkähnen.

Maße für Personenkähne (mit Tischen)  
(alle Maße in cm)



**Amtsblatt für Brandenburg**

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

120

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 9 vom 10. März 2004

**Verlängerung der Förderrichtlinie  
des Ministeriums für Stadtentwicklung,  
Wohnen und Verkehr zur Handlungsinitiative  
des Landes Brandenburg für städtische Gebiete  
mit besonderem Entwicklungsbedarf  
„Zukunft im Stadtteil - ZiS 2000“**

Bekanntmachung des Ministeriums  
für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr  
des Landes Brandenburg  
Vom 21. Februar 2004

Die Förderrichtlinie zur Handlungsinitiative des Landes Brandenburg für städtische Gebiete mit besonderem Entwicklungsbedarf „Zukunft im Stadtteil - ZiS 2000“ vom 21. Dezember 2000 (ABl. 2001 S. 90) wird vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2004 verlängert.

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.  
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.  
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.  
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.  
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.  
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter [www.mdje.brandenburg.de](http://www.mdje.brandenburg.de) (Landesrecht).